



Automobilsteuer Antrag um Entgeltsänderung nach Art. 2 AStV

Die Bestimmungen sowie das Vorgehen bei Entgeltsänderung richten sich nach der [Richtlinie 68](#) Anhang 3 (R-68).

Antragsteller (Name und Adresse)	Importeur (Name und Adresse)
Ansprechperson	E-Mail
Tel. Nr.	IBAN-Nr.

Abrechnung	
Abrechnungsperiode ¹ vom	bis
Art des Antrags	Automarke
Rückforderung (Entgeltsminderung)	Betrag Automobilsteuer (Total in CHF)
Nachzahlung (Entgeltserhöhung)	
Art der Abrechnung	
fahrzeugbezogen	
im Rahmen eines Transferpreisabkommens (TPA)	
Begründung des Antrags (Richtlinie 68, Anhang 3 Ziffer 5)	

¹ Die Abrechnungsperiode bezieht sich auf den Zeitraum der geltend gemachten Entgeltsänderung

Der Antrag ist bei der
Zollkreisdirektion I, Sektion Tarif und Veranlagung, Elisabethenstrasse 31, Postfach 149, 4010 Basel
einzureichen

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Richtlinie 68. Insbesondere bestätigt er, dass keine unzulässigen Berichtigungsgründe in die Berechnung des geänderten Entgelts einbezogen wurden und dass der Antrag keine Automobile enthält	
<ul style="list-style-type: none"> – die von der Entgeltsänderung ausgeschlossen sind (z.B. nicht automobilsteuerpflichtige Fahrzeuge, wie Lieferwagen/Transporter, im Stückgewicht von mehr als 1600 kg, Elektro-Automobile, vorübergehend oder auf offene Zolllager eingeführte Fahrzeuge) und – bei denen die Jahresfrist der Entgeltsänderung überschritten wurde 	
Ort und Datum	Unterschrift

Beilagen ² : Fahrzeugliste / Veranlagungsverfügungen Einfuhr Bankbelege / CashPool Auszüge Gutschriften / Rechnungen / Nachbelastungen Vollmacht, wenn der Antragsteller nicht Importeur ist TPA
--

² Können auch nach der Empfangsbestätigung per E-Mail zugestellt werden. Die E-Mail-Adresse wird Ihnen dabei bekannt gegeben